

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. April 1881.)

Die kaiserlich Deutsche Gesandtschaft übermachte dem Bundesrath unterm 2. dies ein Schreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Paraguay (Südamerika) vom 26. Januar d. J., in welchem die Erklärung abgegeben wird, daß die gedachte Republik dem am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrage auf den 1. Juli dieses Jahres beitrete.

Der Bundesrath beschloß daher, diese Beitrittserklärung sämtlichen Regierungen der Postvereinsstaaten zur Kenntniß zu bringen.

Nach Artikel 19 des am 26. November 1880 zwischen der Schweiz und Großbritannien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags tritt derselbe 10 Tage nach der in beiden Ländern in gesetzlicher Form geschehenen Veröffentlichung in Kraft.

Mit Rücksicht hierauf beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß der mit Großbritannien unterm 26. November vorigen Jahres abgeschlossene Auslieferungsvertrag nach stattgefundenem Ratifikationsaustausch am 9. April dieses Jahres in der deutschen und französischen Ausgabe der Amtlichen Sammlung der schweizerischen Bundesgesetze und Dekrete erschienen sein wird.

„Nach Art. 19 desselben wird dieser Vertrag somit an Stelle des bisherigen vom 31. März / 28. November 1874 (Amtliche Sammlung neue Folge, I, 356) mit dem 20. April nächstbin in Vollziehung treten.

„Das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei hat Ihnen die übliche Zahl von Exemplaren dieses Vertrages bereits übermittelt.

„Wir benutzen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutze des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 12. April 1881.)

Da mit dem 8. dieses Monats die 90tägige Einspruchsfrist gegen das Bundesgesetz über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, ferner gegen den Bundesbeschluß über die Errichtung einer schweiz. meteorologischen Centralanstalt und gegen den Bundesbeschluß betreffend Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun unbenutzt abgelaufen ist, so hat der Bundesrath die genannten Erlaße als in Kraft getreten erklärt, und zwar:

das Auswanderungsgesetz vom 12. April 1881 an,

den Beschluß betreffend Errichtung einer schweiz. meteorologischen Centralanstalt auf den 1. Mai d. J., und

den Beschluß betreffend Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun auf den 15. laufenden Monats.

Wegen dem nun in Kraft getretenen Bundesgesetze über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen erließ der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben :

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Mit Gegenwärtigem beehren wir uns, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß die Frist zum Einspruch gegen das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen nicht benutzt worden ist, und daß wir deßhalb, in Vollziehung von Art. 23 desselben, das Gesetz in Kraft und mit dem heutigen Tage als vollziehbar erklärt haben.

„Es haben somit nach Art. 22 desselben alle kantonalen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, welche diesem Bundesgesetze widersprechen, von heute an als dahingefallen zu gelten.

„Wir erinnern Sie im Fernern daran, daß fürderhin kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kautions- oder irgend eine Gebühr, außer den gewöhnlichen, mit der Niederlassung verbundenen Steuern und Abgaben, erheben darf.

„Dagegen halten wir dafür, daß die Kautions-, welche die von uns zu patentirenden Auswanderungsagenten bei der eidg. Staatskasse hinterlegt haben werden, auch zur Sicherheit für solche Ansprüche dienen soll, welche aus der Zeit her datiren, wo die Patente noch von den kantonalen Behörden ausgestellt wurden.

„Ferner theilen wir Ihnen mit, daß wir in Gemäßheit von Art. 21 des Gesetzes mit der Aufsicht über die Auswanderungsagenten unser Handels- und Landwirthschaftsdepartement beauftragt haben.

„Endlich bitten wir Sie, dem genannten Departemente diejenige kantonale Amtsstelle bezeichnen zu wollen, welcher Sie, in Gemäßheit von Artikel 1 des Gesetzes, die Besorgung der das Auswanderungswesen betreffenden Geschäfte übertragen haben.“

Der Bundesrath erließ eine Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 17. September 1880, betreffend Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidg. Forstgebiete. *).

Der Bundesrath hat zwei Kommandanten der Artillerie ernannt, und zwar:

für die IV. Brigade: Hrn. Oberst Rudolf Falkner, von und in Basel, bisher Kommandant der VIII. Artilleriebrigade;

„ „ VIII. „ „ Oberst Alois de Loës, von und in Aigle (Waadt).

Zum Uebersetzer beim Ständerath ist Hr. Dr. Alfred Brüstlein, Advokat, von Basel, gewählt worden.

(Vom 13. April 1881.)

Mit Schreiben vom 9. dies hat Hr. Kaspar Brennwald, von Männedorf (Zürich), seit 1866 schweiz. Generalkonsul in Japan, um Entlassung von seinem Konsulatsposten nachgesucht.

Diesem Gesuche entsprach der Bundesrath, unter bester Verdankung der von Hrn. Brennwald während 15 Jahren dem Vaterland geleisteten ausgezeichneten Dienste.

Die Geschäfte des Generalkonsulats in Japan werden vom dortigen interimistischen Generalkonsul, Hrn. Arnold Wolff von Zürich, besorgt.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 213.

Das Generalkonsulat von Uruguay in der Schweiz hat mit Schreiben vom 2. vor. Mts. den Bundesrath in Kenntniß gesetzt, daß Hr. Jules Chapalay von der Regierung der Republik Uruguay zum dortseitigen Vizekonsul in Genf ernannt worden sei, in welcher Eigenschaft er vom Bundesrathe das Exequatur erhalten hat.

Mit Note vom 7. dies hat die k. großbritannische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß die britische Kolonie Natal in Afrika dem internationalen Telegraphenverbande beigetreten sei.

Der Bundesrath ernannte Hrn. Gottfried Fischer von Tennwyl (Aargau), Associé der Firma Milloth & Cie aus Zürich, zum schweizerischen Konsul für den VII. deutschen Konsularbezirk München.

Zum Posthalter in Flims (Graubünden) wurde gewählt Hr. Christian Rudolf, von und in Flims, Landwirth und Telegraphist daselbst.

(Vom 14. April 1881.)

Die 90tägige Einspruchsfrist gegen das Bundesgesetz über Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren ist mit dem 8. d. Mts. abgelaufen, ohne daß von irgend einer Seite Einsprache erhoben wurde.

Nach Artikel 11 des gedachten Gesetzes tritt dasselbe mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Für die von den eidgenössischen Räten unterm 17. Dezember v. J. neu kreirte Stelle eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun wählte der Bundesrath den Hrn. Artilleriemajor Ulrich Wille, von La Sagne, in Thun, bisher Instruktor II. Klasse der Artillerie.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.04.1881
Date	
Data	
Seite	494-497
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 056

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.